

## **Antrag**

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion die Linke

### **Betroffene von Straftaten schützen – Schaffung eines Gesetzes zur Unterstützung von Betroffenen von Straftaten (UBSG)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus einen Entwurf für ein Gesetz zur Unterstützung von Betroffenen von Straftaten bis zum 31. Dezember 2023 vorzulegen. Dieses soll das Ziel haben, für von Straftaten Betroffene eine umfassende und bedarfsgerechte Unterstützung zu gewährleisten. Ein Rechtsanspruch der Betroffenen auf Unterstützung, eine proaktive Ansprache und die dauerhafte Finanzierung der Unterstützungsmaßnahmen müssen durch das Gesetz sichergestellt werden. Lücken im bestehenden Hilfs- und Schutzangebot sollen so geschlossen werden.

Das Gesetz leistet zudem einen Beitrag zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, soweit sie in die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes Berlin fällt.

Der Gesetzentwurf soll dabei folgende Punkte berücksichtigen:

#### Ziele

1. Betroffene von Straftaten müssen unterstützt werden, um die damit einhergehenden physischen und psychischen Folgen und Beeinträchtigungen zu überwinden. Eine Sekundärviktimisierung durch das Ermittlungs- und Strafverfahren ist zu verhindern. Sie haben ein Recht darauf, würde- und respektvoll behandelt zu werden.
2. Betroffene von Straftaten haben einen Anspruch auf verständliche Informationen, die in mehreren Sprachen zur Verfügung stehen, und professionelle, kostenfreie, bedürfnisorientierte Beratung und Begleitung (inkl. Sprachmittlung).

### Anwendungsbereich

1. Der sachliche Anwendungsbereich soll die Versorgung der Betroffenen aller Straftaten, insbesondere solcher, die mit Gewalt einhergehen, abdecken. Unter Gewalt ist jede physische und psychische empfundene Gewalt zu verstehen. Hierbei ist die Wahrnehmung der Betroffenen maßgeblich. Hierzu gehören insbesondere auch digitale Gewalt und Hasskriminalität.
2. Der persönliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf unmittelbar Betroffene von Straftaten sowie die mittelbar Betroffenen, wie bspw. Zeug\*innen und Angehörige. Ein besonderes Augenmerk soll auf die Hilfe für Kinder von Betroffenen gelegt werden. Zudem soll sich der Anwendungsbereich des Gesetzes auch auf Beschuldigte erstrecken („Täter\*innenarbeit“).

### Herangehensweise

1. Sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Einrichtungen verfolgen einen proaktiven Ansatz in der Unterstützung der Betroffenen von Straftaten und setzen diesen flächendeckend um. Das Recht der Betroffenen, keine Unterstützung annehmen zu wollen, ist zu achten. Eine Weitergabe der Daten der Betroffenen an die Opferhilfestelle bzw. der Beschuldigten einer Gewalttat an die Servicestelle Täter\*innenarbeit hat datenschutzkonform zu erfolgen. Dies wird insbesondere auch durch eindeutige Löschrufen sichergestellt.
2. Die Unterstützung beginnt zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Tat und erfolgt bei Bedarf auch längerfristig. Im Fall von häuslicher Gewalt soll das Gesetz frühzeitige Fallbesprechungen/ -konferenzen der verschiedenen Akteur\*innen, wie Jugendamt, Polizei, Staatsanwaltschaft und Beratungsstellen usw. ermöglichen.
3. Es wird sichergestellt, dass alle entsprechenden staatlichen (bspw. Polizei, Schulen, Gefängnisse usw.) und zivilgesellschaftlichen Stellen (Kliniken, Ärzt\*innen, Soziale Dienste usw.) Zugang zu Informationsmaterial für mögliche Hilfen von Betroffenen einer Straftat bereithalten.
4. Das Land erbringt die Informations-, Beratungs-, Begleitungs- und weitere Unterstützungsleistungen vornehmlich durch die Hilfeinrichtungen der Zivilgesellschaft. Alle gesellschaftlichen Gruppen sollen dabei repräsentiert werden. Diese Leistungen sollen soweit möglich in der Muttersprache der Betroffenen bzw. der Beschuldigten, zumindest jedoch unter Zuhilfenahme von Sprachmittler\*innen erfolgen.
5. Für Betroffene einer Gewalttat stellt das Land Berlin eine niedrighwellige, gerichtsfezte und betroffenenensensible Beweissicherung, ärztliche Versorgung und psychosoziale Betreuung sicher.
6. Informations-, Beratungs-, Begleitungs- und weitere Unterstützungsleistungen dürfen nicht davon abhängig gemacht werden, ob der\*die Betroffene Strafanzeige erstattet oder eine erstattete Strafanzeige zurücknimmt.

7. Für die Informations-, Beratungs- und Begleitungsleistungen werden Qualitätsstandards partizipativ erarbeitet. Diesen liegt eine evidenz- sowie communitybasierte Forschung zugrunde und sie werden regelmäßig überprüft. Für die Arbeit mit den Beschuldigten einer Gewalttat werden die Standards für Täter\*innenarbeit der BAG Täterarbeit häusliche Gewalt zugrunde gelegt.
8. Die staatlichen Akteur\*innen halten Fortbildungsangebote vor, die Retraumatisierungen vorbeugen. Mitarbeitende dieser Institutionen, insbesondere der Polizei Berlin, der Berliner Feuerwehr, Schulen sowie der Helfelandschaft sind für einen Erstkontakt zu schulen.
9. „Täter\*innenarbeit“ als ein Beitrag zur Prävention und Verhinderung von Wiederholungstaten wird im Sinne eines frühzeitigen Resozialisierungsgedankens gesetzlich verankert. Zum Schutz der Betroffenen von häuslicher Gewalt ermöglicht das Gesetz ein Pilotprojekt zur Arbeit mit wohnungsverwiesenen Beschuldigten von häuslicher Gewalt. Zur Durchbrechung von Gewaltmustern in der Familie soll das Gesetz ein Pilotprojekt, beispielsweise angelehnt an das niederländische Modell „Oranje Huis“, ermöglichen.
10. Das Land Berlin stellt für Betroffene von Straftaten unter Gewährleistung von ausreichenden Kapazitäten einen erleichterten Zugang zu einer psychotherapeutischen Versorgung sicher.

Das Land Berlin setzt mit dem UBSG europarechtliche Vorgaben in Berliner Landesrecht um, soweit sie in die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes Berlin fallen. Es wird insbesondere eng mit den Kompetenzen im Landesgesetz über die Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV-G), den geplanten Landesdemokratieförder- und Landespräventionsgesetzen, ASOG, Gewaltschutzgesetz und mit den entsprechenden im Bundeskoalitionsvertrag vereinbarten bundesgesetzlichen Vorhaben abgestimmt.

Der Gesetzentwurf ist dem Abgeordnetenhaus bis zum 31. Dezember 2023 vorzulegen.

### ***Begründung***

Hauptziel des Gesetzes ist es, einen Rechtsanspruch für Betroffene von Straftaten auf Unterstützung zur Überwindung der physischen und psychischen Folgen und Beeinträchtigungen aus Straftaten, die mit Gewalt einhergehen, festzuschreiben. Opfer von Straftaten erleiden durch die Tat oft eine Traumatisierung. Diese verschärft oder wiederholt sich nicht selten durch die Belastungen des folgenden Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens. Aussagen werden in Zweifel gezogen, die Beweislage ist aufgrund des langen Zeitablaufs unklar, die wiederholte Vernehmung, teilweise in Angesicht der Täter\*innen, führt zu einem erneuten Durchleben der Geschehnisse und zu einer Retraumatisierung. Mit der Suche nach passenden Angeboten im bisherigen Dschungel der bestehenden Helfelandschaft sind viele Betroffene in dieser Phase überfordert und gehindert in der vollumfänglichen Wahrnehmung ihrer Rechte. Und selbst danach sind die Wartezeiten auf einen Beratungs- oder Therapieplatz nicht selten lang. Aus diesem Grund brauchen Betroffene von Straftaten einen gesicherten Rechtsanspruch auf eine frühzeitige Unterstützung, die ihnen eine proaktive, professionelle, kostenfreie, bedürfnisorientierte Beratung und längerfristige Begleitung ermöglicht. Hierzu

gehört insbesondere der Anspruch auf niedrigschwellige Hilfsangebote, wenn möglich in der Muttersprache der Betroffenen.

#### Anwendungsbereich

1. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist in sachlicher und personeller Weise zu normieren. Der sachliche Anwendungsbereich stellt dabei in seiner Offenheit klar, dass das Gesetz grundsätzlich bei allen Arten von Straftatbeständen zur Anwendung kommt, insbesondere wenn sie mit Gewalt einhergehen. Gesetzlich hervorgehoben werden sollten dabei häusliche Gewalt, Gewalt gegen Frauen, Kinder und Jugendliche, Hasskriminalität und digitale Gewalt. Bei diesen Deliktstypen, deren Zunahme durch die vermehrte Nutzung des Internets deutlich zu beobachten ist, besteht insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen bislang eine Schutzlücke. Diese soll durch das vorzulegende Gesetz kompensiert werden.
2. Der persönliche Anwendungsbereich stellt klar, dass sich alle Opfer von Straftaten auf den gesetzlich normierten Rechtsanspruch berufen können. Darüber hinaus soll der Schutzbereich jedoch bei Gewalttaten auch für die von der Tat mittelbar Betroffenen, insbesondere also Ersthelfer\*innen, Zeug\*innen und Angehörige der unmittelbar Betroffenen eröffnet sein. Dies begründet sich damit, dass die psychische und physische Last von Gewalttaten sowohl direkt Auswirkungen auf die Opfer der Gewalttat hat und darüber hinaus weiter in die Gesellschaft wirkt. Anspruch des Gesetzes muss es daher sein, eine umfassende Versorgung der Betroffenen zu sichern. Die jeweiligen, teilweise unbestimmten Rechtsbegriffe sind dabei gesetzlich zu definieren und zu verankern.

#### Herangehensweise

1. Ein Hauptziel des Gesetzes ist die Etablierung einer proaktiven Herangehensweise. Bei der Unterstützung der Betroffenen von Straftaten soll diese als standardisiertes Verfahren etabliert werden. Zur Entlastung der Betroffenen soll die Suche nach einer bedarfsgerechten Unterstützung durch eine Servicestelle erfolgen, die selbstständig Kontakt zu den Betroffenen aufnimmt. Die passende Beratungsstelle nimmt zeitnah Kontakt zu den Betroffenen auf und bietet kostenlos, vertraulich und auf Wunsch anonym Information, Beratung und Unterstützung an. Von August 2021 bis März 2023 hat es im Zuständigkeitsbereich der Landespolizeidirektion 2 hierzu bereits ein erfolgreiches Pilotprojekt in Kooperation mit der Servicestelle proaktiv gegeben. Diese Vorgehensweise soll mit der Einführung dieses Gesetzes flächendeckend übernommen werden. Unberührt hiervon wird die Möglichkeit der Betroffenen bleiben, keine Unterstützungsleistung in Anspruch zu nehmen.
2. Ein Gesetz, das dem Schutz der Opfer insbesondere von häuslicher Gewalt dienen will, darf sich nicht nur auf die Beratung und Unterstützung der Betroffenen beschränken. Gerade im häuslichen Bereich sind Betroffene den Täter\*innen häufig und wiederholt ausgeliefert. Fehlende Frust- und Aggressionsbewältigung führen immer wieder zu Gewaltausbrüchen eines\*einer Partner\*in. Um diesen Kreislauf zu durchbrechen, hat Art. 16 der Istanbul-Konvention die Arbeit mit den Täter\*innen zum Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt ausdrücklich angemahnt. Ein Vorschlag einer EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die den weiteren Schutz von Frauen und die konsequente Umsetzung der Istanbul Konvention gebietet, befindet sich gerade in der Parlamentarischen Beratung im Europaparlament. Die dauerhafte Absicherung dieser Leistungen in Fällen von Gewalt im eigenen Haushalt ist daher dringend geboten.

3. Um eine möglichst frühzeitige, umfassende und bedarfsgerechte Unterstützung und Hilfe für die Betroffenen sicherzustellen, sollte das Gesetz Fallbesprechungen/-konferenzen zwischen den verschiedenen Akteur\*innen ermöglichen. Die dafür erforderlichen gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Grundlagen sind zu schaffen.
4. Neben dem hauptsächlich praktizierten proaktiven Ansatz soll weiterhin ein reaktiver Ansatz verfolgt werden. Hierzu werden die staatlichen sowie zivilgesellschaftlichen Institutionen verpflichtet, Informationsmaterial bereitzuhalten und dieses den Betroffenen von Straftaten, insbesondere bei Ablehnung und Widerspruch des Beratungsangebotes, anzubieten, um eine möglichst große Reichweite zu erzielen.
5. Mit dem Gesetz wird festgelegt, dass die gesetzlich verankerten Leistungen wie insbesondere die Unterstützungs- aber auch Informations-, Beratungs-, und Begleitungsleistungen hauptsächlich durch die zivilgesellschaftlichen Träger erbracht werden. Diese erfahren damit eine Aufwertung durch ihre gesetzliche Verankerung. Damit sich alle Betroffenen angesprochen fühlen, sollen aus jeglichen gesellschaftlichen Gruppen zivilgesellschaftliche Träger teilhaben. Um die Unterstützungsleistungen auch für nicht deutschsprachige Muttersprachler\*innen niedrigschwellig zu gestalten, sollen diese in der Muttersprache der Betroffenen angeboten werden. Da eine Beratung mittels Übersetzer\*innen immer die Gefahr von Übermittlungsfehlern und Einfluss von eigenen Wertvorstellungen und Interpretationen birgt, soll die Leistung unter Einbeziehung von Sprachmittler\*innen und Dolmetscher\*innen nur dann erfolgen, wenn eine Beratung oder Therapie durch eine\*n Muttersprachler\*in nicht möglich ist.
6. Bei Opfern von Gewalttaten, insbesondere bei Kindern, leisten die Gewaltschutzambulanz, das Kinderschutzzentrum und das Childhood-Haus bei der gerichtsfesten Beweissicherung und Betreuung der Betroffenen während des Strafverfahrens und der ärztlichen und psychosozialen Versorgung bereits wichtige Arbeit. Projekte wie diese sollen durch das Gesetz auf eine dauerhafte sichere finanzielle Grundlage gestellt werden, die eine bedarfsgerechte Sicherstellung dieser Institutionen ermöglicht.
7. Das Gesetz stellt klar, dass der Rechtsanspruch auf jegliche Leistungen aus diesem Gesetz den Betroffenen unabhängig davon zusteht, ob die Betroffenen der Straftat eine Strafanzeige oder einen Strafantrag bei den Berliner Behörden gestellt haben oder nicht. Die Leistungen sollen somit ohne jegliche Hürde durch die Betroffenen in Anspruch genommen werden können. Genauso soll durch das Leistungsangebot kein Druck auf die Betroffenen aufgebaut werden, in jedem Fall Anzeige erstatten zu müssen, um die Leistungen auch in Anspruch nehmen zu können. Analog hierzu erlischt der Anspruch auf die Leistung auch nicht mit der Rücknahme einer Strafanzeige oder eines Strafantrages durch die Betroffenen.
8. Um eine einheitliche Qualität für die Informations-, Beratungs- und Begleitleistungen sicherzustellen, müssen Standards erarbeitet werden, die gemeinsam mit den Expert\*innen aus der Praxis und den verschiedenen Communities entwickelt werden. Der Erfolg der Maßnahmen ist regelmäßig zu evaluieren und entsprechend anzupassen. Evaluierungszeitraum und -punkt sind gesetzlich zu definieren. Hinsichtlich der Arbeit mit Beschuldigten von häuslicher Gewalt wurden von der BAG Täterarbeit bereits Standards entwickelt. Diese gilt es aufzunehmen und umzusetzen.

9. Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind, brauchen professionelle Unterstützung von Anfang an, um Retraumatisierungen zu verhindern. Daher ist es notwendig, dass die Mitarbeiter\*innen staatlicher Institutionen, die potenziell als erste auf diese Menschen treffen, wissen, wie mit Menschen in solchen Krisensituationen umzugehen ist und welche weiteren Beratungsmöglichkeiten es gibt. Das können Polizist\*innen, Rettungskräfte, Mitarbeiter\*innen von Leistungsbehörden oder Lehrer\*innen sein. Eine umfangreiche Fortbildung dieses Personenkreises muss daher gewährleistet sein.

#### Finanzierung

Damit die zivilgesellschaftlichen Hilfeeinrichtungen und Träger ihre Beratungs-, Unterstützungs-, Informations- und Begleitleistungen erbringen und diese dem gesetzlich verankerten Anspruch gerecht werden können, sichert das Land Berlin mit dem Gesetz die langfristige verlässliche Finanzierung der Hilfeeinrichtungen. Die hierfür erforderlichen gesetzlichen Kriterien sind zu definieren. In Bezug auf die Hilfeeinrichtungen zur Arbeit mit Beschuldigten häuslicher Gewalt (Täter\*innenarbeit) wird die Finanzierung bei der Senatsverwaltung für Justiz angesiedelt. Damit wird klargestellt, dass durch die Finanzierung keine häusliche Konkurrenzsituation zu den Trägern der Opferhilfe entsteht, die der Finanzierung durch die Senatsverwaltung für Gleichstellung unterfallen.

Das Land Berlin stellt mittels der dauerhaften Finanzierung sicher, dass für Betroffene von Straftaten unter Gewährleistung von ausreichenden Kapazitäten ein erleichterter Zugang zu einer psychotherapeutischen Versorgung entsteht.

Mit diesem Gesetz würde das Land Berlin einen bundesweiten Meilenstein in der gesetzlichen Absicherung der Unterstützung von Betroffenen von Straftaten auf den Weg bringen.

Berlin, den 26. September 2023

Jarasch      Graf      Vandrey  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen

Helm      Schatz      Schlüsselburg      Eralp  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
die Linke